

Geschäftsordnung des Karnevalsfründe Al-Ersch e.V.



1. Der Vorstand soll sich erstrangig um die satzungsgemäßen Belange des § 2 Nr. 2a der Satzung vom 13.09.2019 kümmern.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitgliedes beträgt 40,00 €. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag eines inaktiven Mitgliedes beträgt 20,00 €. Mitglieder unter 18 Jahren leisten einen Beitrag in Höhe von 20,00 €. Minderjährige Kinder und Ihre minderjährigen Geschwister sowie deren Elternteile bezahlen einen Höchstbetrag von 90,00 €. Sollte ein Mitglied unterjährig ausscheiden, so hat es keinen Anspruch auf Erstattung eines Teilbetrages.
3. Die Kassenprüfer sollen zwei Mitglieder sein. Ein Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Im Erstjahr des Vereinsbestehens wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.
4. Der Vorsitzende kann während der Mitgliederversammlung mit einem der Vorstandsmitglieder nach § 12 b-d das jeweilige Hausrecht ausüben.
5. Im Falle des § 13 Nr. 2 letzter Satz, hat der stellvertretende Vorsitzende die restlichen Vorstandsmitglieder zu Rate zu ziehen.
6. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Der Vereinsbeitrag wird am 15.10. eines Jahres fällig.
8. Bis zu einem Betrag von 250,00 € darf der Kassenwart ohne Zustimmung des Vorsitzenden Zahlungen ausführen.
9. Bankvollmacht über die Vereinseigenen Konten hat der Vorsitzende und der Kassenwart.

So beschlossen in der Gründungsversammlung am 13.09.19 in Meckenheim